

An die
Kommunalen Spitzenverbände



Notfallsanitätergesetz – Abstimmungsprozess

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rettungsdienst und seine Organisation liegt in der Hand der Bundesländer und wird von den dort zuständigen Ministerien und Behörden gesetzlich geregelt. Die Ausbildung zum Notfallsanitäter und die darin übertragenen Kompetenzen erfolgen im Rahmen des Bundesgesetzes zum Notfallsanitäter. Aufgrund der Regelungen in § 4 NotSanG kommen auf die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) eine besondere Verantwortung zu. Diese ist deshalb auch besonders, da der Bundesgesetzgeber eine eigenständige, heilkundliche Kompetenz, analog zu den Ärzten, in das NotSanG nicht aufgenommen hat.

Bereits im Vorfeld der Gesetzgebung wurde vielfach die Sorge geäußert, dass die ÄLRD unterschiedliche Kompetenzen von Rettungsdienstbereich zu Rettungsdienstbereich vorgeben oder umsetzen werden. Dies würde zu erheblich unterschiedlichen Schulungen und Abläufen in den einzelnen Rettungsdienstbereichen führen.

Der Bundesverband der Ärztlichen Leiter Deutschland e.V. ist der Auffassung, dass ein Flickenteppich invasiver Maßnahmen nicht sinnvoll ist. Ein solche Heterogenität und Zersplitterung muss auf jeden Fall vermieden werden.

Der Gesetzgeber hat vorgegeben, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter „**in der Ausbildung erlernte und beherrschte, auch invasive Maßnahmen**“ (§4 Abs. 2 Nr. 2c NotSanG) auch durchführen sollen. Diese Vorgabe bedeutet, dass diese Maßnahmen während der Ausbildung erlernt werden müssen. Die Ausbildung und die Prüfung der darin erworbenen Kompetenzen setzen damit den Rahmen, innerhalb dessen diese Kompetenzen erworben werden können.

Im Gegensatz zu den Maßnahmen unter Notkompetenz bei den Rettungsassistenten, muss der Rettungsdienst und der dafür zuständige Ärztliche Leiter Rettungsdienst sich darauf verlassen können, dass die Ausbildungsinhalte und vermittelten Maßnahmen tatsächlich auch mit dem entsprechenden Kompetenzniveau beherrscht werden. Dies hat zur Folge, dass die an der Ausbildung beteiligten Schulen und Krankenhäuser sich verpflichten müssen, diese Maßnahmen auch zu schulen, damit sie mit einem definierten Kompetenzniveau auch erlernt werden. Nur so können sie dann in der Abschlussprüfung auch abgeprüft werden.

Die Konsequenz daraus ist, dass die denkbaren invasiven Maßnahmen nicht nur im Hinblick auf die rechtliche und fachliche Durchführung durch Notfallsanitäter hin betrachtet werden müssen, sondern auch dahingehend, ob und bis zu welchem Kompetenzniveau sie im Rahmen der Ausbildung erlernt werden können. Dies macht - insbesondere für die invasiven Maßnahmen - einen definierten Maßnahmenkatalog erforderlich, der Bestandteil der Ausbildung sein muss. Damit wird auch deutlich, dass dieser Maßnahmenkatalog nicht abstrakt vorgebbar oder einforderbar ist, sondern mit allen Beteiligten abgestimmt werden muss.

Die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes wird derzeit in allen Bundesländern im Rahmen von Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Diese Arbeitsgruppen haben eine sehr unterschiedliche Zusammensetzung, so dass die Ergebnisse zwischen „fachlich Notwendigem“ bis hin zu „Interessensaustausch“ variieren dürften. Hier besteht die Gefahr, dass jedes Bundesland deshalb auch einen eigenen Maßnahmenkatalog generieren könnte, der damit zu der vielfach befürchteten und beklagten Heterogenität der Ausbildung und der rettungsdienstlichen Umsetzung führt.

Ein einheitlicher Maßnahmenkatalog beugt deshalb einer möglichen Heterogenität vor, setzt aber voraus, dass er abgestimmt und akzeptanzfähig kommuniziert wird.

Des Weiteren stehen alle Maßnahmen unter Weiterentwicklungsdruck, so dass ein kontinuierlicher Prozess mit regelmäßigen Abstimmungen eingeleitet werden muss.

Aufgrund dieser Umstände und Rahmenbedingungen wurde deshalb vom Bundesverband der ÄLRD Deutschland e.V. ein Abstimmungsprozess (Abbildung 1) strukturiert, in dem dieser Maßnahmenkatalog mit den Beteiligten entsprechend der jeweiligen Fragestellungen erörtert und abgestimmt wird. Da der Gesetzgeber den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst in §

4 eine besondere Verantwortlichkeit übertragen hat, ist es folgerichtig, dass dieser Abstimmungsprozess des Maßnahmenkataloges mit den Beteiligten vom Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e.V. auch koordiniert wird. Von der Wertigkeit entspricht dieser Abstimmungsprozess einem fachlich einheitlichen Meinungsbild. Die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer für die Organisation und Inhalte für die jeweiligen Rettungsdienstgesetzgebung bzw. Regelungen, wird damit nicht tangiert.



Abbildung 1: Abstimmungsprozess als Pyramide gestaltet.

Dieser Abstimmungsprozess („Pyramidenprozess“) wurde vom Bundesverband der ÄLRD Deutschland e.V. bereits eingeleitet. Nach einem ersten Treffen von unmittelbar Beteiligten am 15.7.2013 (grüne Scheibe in der Pyramide) bei dem Vorschläge ausgearbeitet worden sind, erfolgte im nächsten Schritt eine Erörterung von Vorschlägen zu invasiven Maßnahmen mit den Medizinischen Fachgesellschaften. Der Termin fand am 4.9.2013 in Köln statt. Das Ergebnis finden Sie in den Anlagen. Der nächste Schritt ist die Erörterung des Katalogs mit den ausbildenden Einrichtungen (Schulen, Krankenhäusern, Lehrrettungswachen, Prüfungsbehörden). Der Termin dafür ist am 30.10.2013. Danach erfolgen die weiteren Erörterungen entlang der „Pyramide“, wobei auch parallele Termine realisiert werden.

Bei der Herbsttagung des Bundesverbandes der ÄLRD e.V. in Sonthofen wurden die einzelnen Facetten der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes intensiv diskutiert. Dazu gehörte auch die Frage, wie das Kompetenzniveau der einzelnen erlernten Maßnahmen abgeprüft werden, damit tatsächlich auch einheitlich nachgewiesen werden kann, dass der Schüler / die Schülerin die erlernten Maßnahmen mit dem entsprechenden

Kompetenzniveau auch beherrschen. Dies setzt voraus, dass bereits in der Ausbildung geeignete Lehr- und Lernformate eingesetzt werden, um die jeweiligen Kompetenzniveaus zu erhalten. Das gleiche gilt für die Prüfungen hinsichtlich der Formate und der Niveaus.

Aus diesen Gründen soll der Abstimmungsprozess mit den Rettungsdienstschulen, den Trägern von Lehrrettungswachen und Krankenhäusern, sowie Vertretern von Prüfungsbehörden im Hinblick auf diese Fragestellungen weitergeführt werden.

Alle Beteiligte in diesem Prozess werden ab Beteiligung laufend über den Fortgang informiert. Nach den Ausbildungseinrichtungen wird es noch in diesem Jahr einen Termin mit den Arbeitgebern geben. Es folgen die Selbstverwaltungskörperschaften. Zuletzt wird das Ergebnis den zuständigen Behörden präsentiert und auch dort erörtert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lechleuthner".

Prof. Dr.med. Dr.rer.nat. Alex Lechleuthner
Vorsitzender des Bundesverbandes der ÄLRD Deutschland e.V.